

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Spranger, Dr. Miltner, Regenspurger, Broll, Dr. Riedl (München), Pfeffermann, Volmer, Gerlach (Obernau), Dr. Waffenschmidt, Dr. von Geldern, Weiß, Dr. Czaja, Fellner, Dr. Laufs, Krey, Dr. Jentsch (Wiesbaden), Linsmeier und der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 9/527 —

Abbau des Beamtenstatus bei der Deutschen Bundespost

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen – 900 – 1 B 1114 – 9/2 – hat mit Schreiben vom 19. Juni 1981 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Bei der Beurteilung der Gesamtzahl der bei der Deutschen Bundespost beschäftigten Tarifkräfte muß zwischen Tätigkeiten mit Funktionsvorbehalt und solchen die nach bisherigen Erkenntnissen ausschließlich von Tarifkräften (ca. 100 000 Arbeitskräfte – auf Vollkräfte umgerechnet) wahrzunehmen sind, unterschieden werden.

Die Deutsche Bundespost hat in Übereinstimmung mit Artikel 33 Abs. 4 GG für eine Beschäftigung auf Personalposten für Beamte grundsätzlich den Einsatz von Beamten vorgesehen. Die Beschäftigung von Tarifkräften wird als die Ausnahme betrachtet. Diese Ausnahmen ergeben sich in einigen Dienstzweigen aus praktischen, besonders betrieblichen und zum Teil auch aus laufbahnrechtlichen Gründen (vgl. weitere Erläuterungen Tz. 3).

1. Wie viele Beschäftigte der Deutschen Bundespost sind nach dem Stand vom 31. Dezember 1980 auf Beamtdienstposten tätig, und zwar
 - 1.1 als vollbeschäftigte Kräfte
 - a) Beamte,
 - b) Angestellte,
 - c) Arbeiter,
 - d) Posthalter
 - 1.2 als nichtvollbeschäftigte Kräfte
 - a) Beamte,
 - b) Angestellte,
 - c) Arbeiter,
 - d) Posthalter

2. Wie hoch ist der Anteil der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Posthalter in den einzelnen Laufbahnen (einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst), jeweils getrennt nach voll- und teilzeitbeschäftigte Kräften?

Zahl der auf Beamtenstellen eingesetzten Kräfte – Stand 31. Dezember 1980 – siehe folgende Tabelle:

1.1 Vollbeschäftigte Arbeitskräfte auf Beamtenstellen
(Ohne Bezüge Beurlaubte ausgenommen)

Arbeitskräfte	Anzahl	von den Arbeitskräften lt. Sp. 2 werden eingesetzt auf Beamtenstellen des ... Dienstes			
		einfachen absolut	mittleren absolut	gehobenen absolut	höheren absolut
1	2	3	4	5	6
a) Beamte ¹⁾	282 085	112 746	133 517	33 412	2 410
b) Angestellte	17 133	103	16 795	227	8
c) Arbeiter	37 414	30 184	7 230	—	—
d) Posthalter ²⁾	3 228	—	—	—	—
Summe zu a) bis d)	339 860	143 033	157 542	33 639	2 418

1) ohne Posthalter

2) Einsatz auf Posthalterposten

1.2 Nichtvollbeschäftigte Arbeitskräfte (Kopfzahl) auf Beamten-Teildienstposten

(ohne Bezüge Beurlaubte ausgenommen)

a) Beamte ¹⁾ (ohne Posthalter)	5 308
b) Angestellte	²⁾
c) Arbeiter	²⁾
d) Posthalter auf Teildienstposten	6 396
Summe a) bis d)	11 704

¹⁾ davon rund 94 v. H. im mittleren Dienst

²⁾ Nichtvollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter werden auf Teildienstposten für Tarifkräfte geführt, da eine Teilzeitbeschäftigung von Beamten über die Regelung des § 79a BBC hinaus beamtenrechtlich nicht möglich ist (s. Antwort zu Frage 3). Es handelt sich hierbei um rd. 40 000 Arbeitsplätze für Teilzeitkräfte, die aus betrieblichen Gründen nicht als volle Arbeitsplätze ausgestaltet werden können.

3. Welche Gründe haben die Deutsche Bundespost veranlaßt, entgegen dem in Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes enthaltenen Verfassungsauftrag Aufgaben ständig Angestellten und Arbeitern und nicht Beamten zu übertragen?

Im Ausnahmefall werden Tarifkräfte wie folgt beschäftigt:

— als Nachwuchskräfte vorwiegend im Postsparkassen- und Postscheckdienst sowie im Fernmeldedienst anstelle eines Lehrverhältnisses oder entsprechender Anwärter-Laufbahnen.

Diese Kräfte werden nach Ablegen der Laufbahnprüfungen und bei Erfüllen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ins Beamtenverhältnis übernommen;

— als Teilzeitbeschäftigte. Hier lassen die beamtenrechtlichen Bestimmungen eine Übernahme dieser Beschäftigten ins

Beamtenverhältnis bei gleichzeitigem Verbleib in einem betrieblich notwendigen Teilzeitarbeitsverhältnis – auch bei entsprechender Eignung und bei vorhandenem Interesse – noch nicht zu;

- als Saisonkräfte, als Vertreter oder als Mitarbeiter in Dienstbereichen mit Verkehrsschwankungen.

Die Verwendung von auf Lebenszeit angestellten Beamten muß sich auf einen auf Jahrzehnte ausgerichteten Grundbedarf an Beamten ausrichten. In bestimmten Dienstzweigen wird ein angemessener Anteil der Mitarbeiter deshalb im Tarifverhältnis beschäftigt, damit eine bessere Anpassung des Gesamt-Personalbestands an mögliche Verkehrsschwankungen gelingt. Trotzdem wird auch diesen Kräften von Zeit zu Zeit die Möglichkeit gegeben, im Rahmen des jeweils ermittelten langfristigen Bedarfs ins Beamtenverhältnis einzutreten.

4. Welche finanziellen Verluste entstehen Tarifkräften, wenn sie als Beamte in den einfachen und mittleren Dienst bei Wahrnehmung derselben Tätigkeit überwechseln (gesondert nach Besoldungsgruppen), und in welcher Höhe werden diese Verluste ausgeglichen?

Darstellung des Einkommensvergleiches bei Übernahme von Tarifkräften in das Beamtenverhältnis anhand von 3 repräsentativ ausgewählten Beispielen für einen 23-jährigen, verheirateten Arbeiter

Beispiel		vor Übernahme (Arbeiter)	nach Übernahme (Beamter)	Einkommensverluste
1. Tätigkeit im ver-einigten Zustelldienst; Regelbewertung A 4	Lohngruppe/ Besoldungsgruppe	II	A 2	
	Dienstalter	Stufe 3	Stufe 2	
	Brutto-einkommen	2 180,23	1 733,11	447,12
	Netto-einkommen	1 593,75	1 469,44	124,31
2. Tätigkeit als Fern-meldehandwerker; Regelbewertung A4/A5	Lohngruppe/ Besoldungsgruppe	IIa	A3	
	Dienstalter	Stufe 3	Stufe 2	
	Brutto-einkommen	2 290,68	1 804,93	485,75
	Netto-einkommen	1 662,94	1 528,18	134,76
3. Tätigkeit als Fern-meldehandwerker in besonderer Funktion; Regelbewertung A7	Lohngruppe/ Besoldungs-Gruppe	Ia	A 5	
	Dienstalter	Stufe 3	Stufe 2	
	Brutto-einkommen	2 396,77	1 905,72	491,05
	Netto-einkommen	1 727,66	1 592,00	135,66

Die Einkommensminderung wird durch die Übergangszahlung gemäß § 75 des Bundesbesoldungsgesetzes, die das 1,3fache des monatlichen Nettoverlustes beträgt, nur für ein Jahr ausgeglichen.

5. Kann es der persönlichen Wahl eines Beschäftigten, der regelmäßig Beamtentätigkeiten wahrmimmt und diese Beamtentätigkeiten auch weiterhin ausüben will, nach den gesetzlichen Bestimmungen überhaupt überlassen bleiben, ob er bei Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ins Beamtenverhältnis übernommen werden oder ob er weiterhin im Angestellten- bzw. Arbeiterverhältnis verbleiben will?

Die Übernahme von Beschäftigten in das Beamtenverhältnis ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Gegen den Willen des Beschäftigten kann die Übernahme nicht verfügt werden.

In der Mehrzahl der Fälle sind die Beschäftigten jedoch nach wie vor bestrebt, in das Beamtenverhältnis zu gelangen.